



# Seit Januar 2002 gilt in Deutschland das Gewaltschutzgesetz

Im Jahr 2005 wurden in Berlin 844 Verstöße gegen das Gesetz registriert. Das Gesetz gilt für alle Partnerschaften und für Ex-PartnerInnen, NachbarInnen, KollegInnen oder Fremde, die durch Nachstellungen, Telefon- und E-mail-Terror oder Bedrohungen Gewalt ausüben.

Die Polizei registrierte 2005 in Berlin 11.659 tatsächliche Fälle häuslicher Gewalt. Aber seit Februar 2003 müssen nicht mehr die Opfer, sondern die Täter, die Wohnung verlassen. Die Polizei verweist für 14 Tage aus der Wohnung, wenn eine Anzeige erstattet wird. Und es kann ein Kontaktverbot angeordnet werden. 2005 wurden in Berlin 1.180 Platzverweise erteilt. Die Polizei kooperiert mit Zivilgerichten und mit dem Jugendamt, damit die Informationen möglichst zügig ausgetauscht werden.

Opfer können beim Familiengericht die alleinige Nutzung der gemeinsamen Wohnung beantragen, auch wenn der Täter allein offizieller Mieter oder Besitzer der Wohnung ist. Durch Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils wird Kindern ein Heimaufenthalt erspart.

Der Schutz des Gesetzes erfordert die Mitwirkung von Gerichten. Besonders bestehende Familiengerichte entscheiden oft noch weltfremd, oder die betroffenen Frauen sind nicht bereit, durch ihre Aussage genügend Beweise für eine Anklage zu liefern und das Gericht in seiner Entscheidung zu stützen. Mittels richterlicher Anordnung kann ein Elternteil z.B. einen begleiteten Umgang mit seinem Kind auch gegen den Willen des anderen Elternteils erzwingen.

Obleich im Laufe der letzten 30 Jahre viele Verbesserungen erreicht wurden, bleibt noch weiterhin viel zu tun. Im **FFBIZ**-Archiv können Sie sich über die ersten Folgerungen aus den Verbesserungen durch das Gewaltschutzgesetz weiter informieren.

